

Sozietät  
**Beckmann & von Heyer**  
Steuerberater

Pestalozzistr. 50, 24113 Kiel  
Tel: 0431-683305



**Wichtige Informationen für Sie als Steuerpflichtigen**

## **Steuer-Tipps zum Jahresende 2016**

Liebe Mandanten,

nur noch wenige Wochen, dann stehen Weihnachten und Silvester wieder vor der Tür. Kaum einer denkt in dieser Zeit an seine „Steuererklärung“. Jedoch könnte sich ein kurzer Blick auf steuerliche Themen lohnen. Mit kleinen Kniffen könnte am Jahresende mehr im Portemonnaie übrig sein. Wichtig ist, dass die Weichen dafür noch rechtzeitig gestellt werden. Anbei eine kurze Übersicht an steuerlichen Möglichkeiten

Ihre Sozietät  
Beckmann & von Heyer

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie einen Beratungstermin? Rufen Sie uns an oder senden Sie eine E-Mail

## **Für Unternehmer**

- Kleinstinvestitionen vorziehen

Unternehmen haben die Möglichkeit, „geringwertige Wirtschaftsgüter“ bis zu einer Grenze von 410,- € sofort als Betriebsausgabe geltend zu machen.

- Investitionen im Voraus steuerlich geltend machen

Über den „Investitionsabzugsbetrag“ ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, bis zu 40% der Anschaffungskosten bereits vor der Investition als Betriebsausgabe abzusetzen.

- Zusätzliches Abschreibungspotential nutzen

Grundsätzlich richtet sich die Abschreibung nach den amtlichen Afa-Tabellen. Es gibt jedoch auch die Möglichkeit, zusätzliche Sonderabschreibungen in Anspruch zu nehmen. Hier können ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 20% der Kosten im Jahr der Anschaffung angesetzt werden.

- Altersvorsorge

Für Selbstständige, die eine „Rürup-Rente“ abgeschlossen haben, besteht die Möglichkeit, freiwillige Sonderzahlungen in den Altersvorsorgevertrag zu leisten. Diese Zahlungen können als Sonderausgaben in der Steuererklärung berücksichtigt werden.

## **Für Privatpersonen**

- Heirat

Paare, die sich jetzt noch entscheiden sollten, in 2016 zu heiraten, kommen in den Genuss des Splittingtarifs für das ganze Jahr.

- Handwerkerrechnungen

Bei der Absetzbarkeit der Handwerkerrechnungen kommt es auf den Zeitpunkt der Zahlung an. Dabei ist der förderfähige Betrag auf 6.000 € pro Jahr begrenzt. Begünstigt ist jedoch nur der Lohnanteil inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Wer ein Bauvorhaben zum Jahresende in Arbeit hat, kann auch eine Zwischenrechnung anfordern. Dies würde Sinn machen, wenn die Lohnkosten der gesamten Vorhaben die Summe von 6.000 € überschreiten und man damit eine Verteilung auf zwei Jahre erreicht. Diese müsste noch im alten Jahr per Überweisung bezahlt werden.

- Privatkrankenversicherte

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für den Basisschutz sind unbegrenzt steuerlich begünstigt. Dies gilt auch für Vorauszahlungen. Wer am Jahresende freiwillig zusätzliche Beiträge für den Basisschutz vorauszahlt, kann diese ebenfalls unbegrenzt steuerlich geltend machen. Möglich sind hier Vorauszahlungen bis zum 2,5 fachen des Jahresbeitrags.

- Krankheitskosten

Krankheitskosten sind steuerlich als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Jedoch wird dieser Betrag um die zumutbare Belastung gekürzt. Deshalb sollte man, soweit dies möglich ist, Krankenkosten wie z.B. Kosten für Sehhilfen, Zahnarztrechnungen usw. in einem Jahr bündeln, um die zumutbare Eigenbelastung zu überschreiten.

- Kinderbetreuungskosten

Eltern können zwei Drittel der Aufwendungen – maximal 4.000 € pro Jahr – für die Betreuung ihrer Kinder (bis einschließlich 14 Jahre) als Sonderausgaben steuerlich geltend machen. Dies gilt unter anderem für den Kinderhort, den Kindergarten, eine Kindertagesstätte, aber auch für eine Tagesmutter. Absetzbar sind die reinen Betreuungskosten. Verpflegung bzw. Nachhilfeunterricht zählen nicht dazu.

- Fristablauf

Sogenannte „Antragsveranlager“, d.h. diejenigen, die nicht verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben, können die noch bis Ende dieses Jahres für das Jahr 2012 nachholen.

- Spenden

Spenden für gemeinnützige Organisationen sind bis zu einer Höhe von 20% der gesamten Einkünfte als Sonderausgaben abzugsfähig. Bei Spenden bis 200 € genügt dem Finanzamt die Vorlage eines Kontoauszugs, bei höheren Beträgen benötigt man eine formelle Spendenbescheinigung.

- Freibeträge

Änderungen von Freistellungsaufträgen und Verlustbescheinigungen können bei Kreditinstituten noch bis zum Jahresende berücksichtigt werden.

## **Für Vermieter**

Sollten Mieteinnahmen in einem ganzen Jahr komplett ausbleiben, besteht die Möglichkeit, auf Antrag die Grundsteuer um die Hälfte erlassen zu bekommen. War ein Objekt nur für die Hälfte des Jahres vermietet, kann die Grundsteuer immerhin noch um ein Viertel erlassen werden. Der Antrag dazu muss bis zum 31. März des Folgejahres bei der Gemeinde gestellt sein.